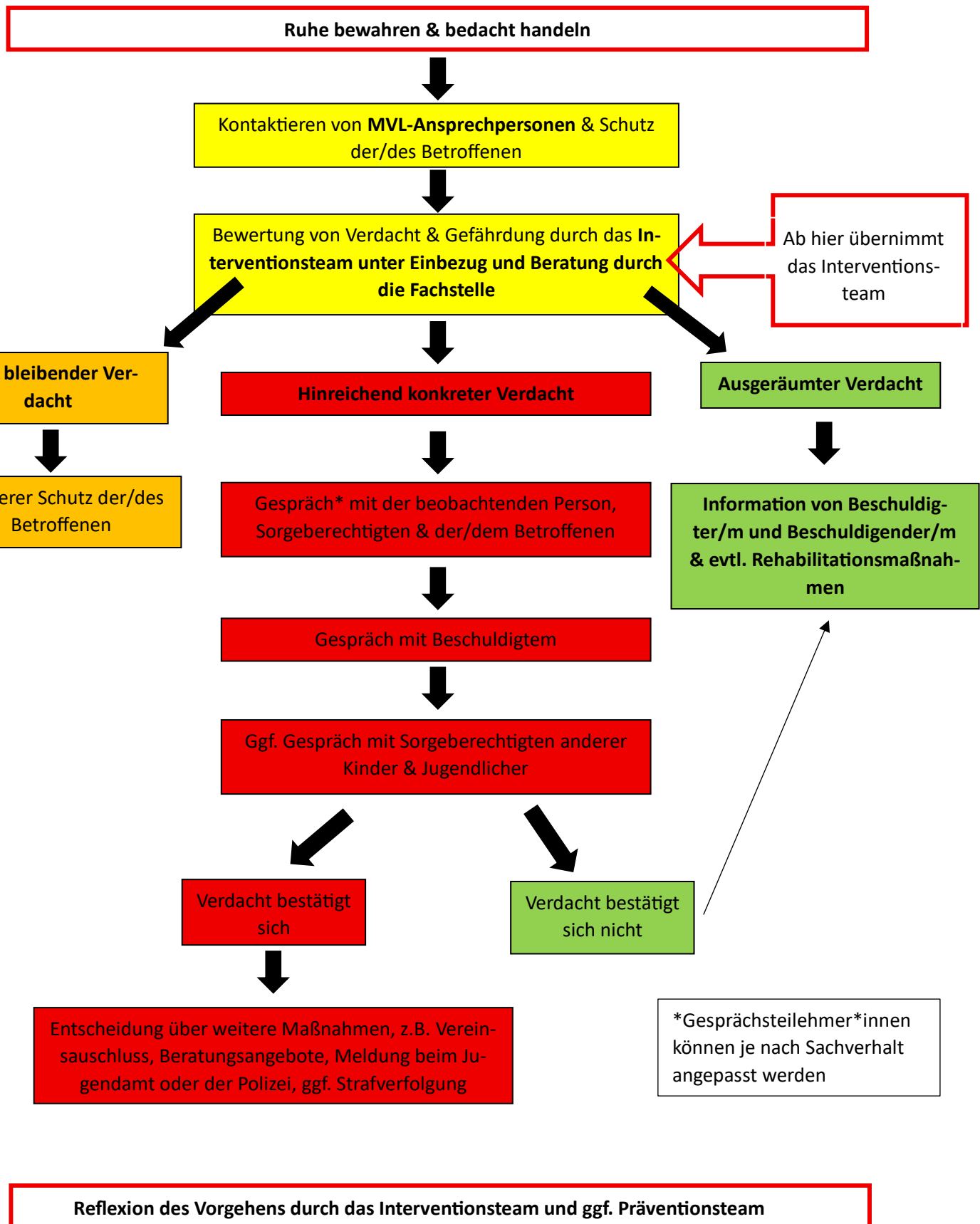


Ablauf Handlungsleitfaden/Intervention (angelehnt an E-Learning Kinderschutz)



Dokumentation:

Alle Beobachtungen und Vorkommnisse sind schriftlich, lückenlos und möglichst zeitnah während des gesamten Prozesses festzuhalten. Dabei sollen die Fakten sachlich und ohne persönliche Bewertungen dokumentiert werden – etwa: wann, wo, was passiert ist, wer beteiligt war und wer etwas beobachtet hat. Als Orientierung kann die im Schutzkonzept enthaltene Vorlage genutzt werden. Beim Festhalten der Informationen sind die Persönlichkeitsrechte der betroffenen und beschuldigten Personen zu wahren. Die Unterlagen sind daher sicher und nicht öffentlich zugänglich aufzubewahren.

Umsichtig handeln

In jeder Phase des Handelns ist Besonnenheit gefragt – sowohl bei Einzelpersonen als auch beim Verein. Überhastete oder unüberlegte Alleingänge sind zu vermeiden. Stattdessen sollte stets umsichtig und sensibel mit der Situation sowie den beteiligten Personen umgegangen werden.

Wahrnehmung & Beobachtung eines Verdachtsfalles

Auch das beste Schutzkonzept kann keine absolute Sicherheit gewährleisten. Gefährdungen des Kindeswohls können überall vorkommen – innerhalb oder außerhalb der Vereinsstrukturen, etwa im familiären Umfeld. Wichtig ist daher, sich dieser Risiken bewusst zu sein und eine aufmerksame Haltung zu fördern.

Bereits beim ersten Verdachtsmoment ist eine Dokumentation zu beginnen.

Jeder Hinweis wird ernst genommen. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut, soll aufmerksam zugehört werden, ohne sie zu drängen oder nach Details zu fragen. Die geschilderten Erlebnisse dürfen nicht angezweifelt werden. Es ist transparent über die weiteren Schritte zu informieren, jedoch sollen keine unrealistischen Zusagen wie „Ich erzähle es niemandem“ gegeben werden. Gespräche mit Betroffenen, möglichen Täter*innen oder anderen Beteiligten sollten nur in Abstimmung und nach Rücksprache mit Fachleuten der kooperierenden Beratungsstelle geführt werden.

Übereilte Handlungen und Alleingänge sind zu vermeiden. Vorrang hat der Schutz der betroffenen Person sowie der anderer Kinder und Jugendlicher. Daher ist überlegtes Handeln und frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Ansprechpersonen wichtig.

Auch gegenüber Verdächtigen gilt ein respektvoller Umgang und die Unschuldsvermutung. Gespräche finden nur mit fachlicher Begleitung statt und niemals gemeinsam mit dem/der Betroffenen.

Kommt es zu Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden, ist die Situation sofort zu beenden und mit den Beteiligten zu klären (z. B. durch ein Gespräch oder eine Entschuldigung). Gegen diskriminierendes, sexistisches oder gewalttätiges Verhalten wird klar Stellung bezogen (siehe Verhaltenskodex).

Kontaktaufnahme zu Ansprechpersonen

Auch bei unklaren oder vagen Beobachtungen sollte frühzeitig eine Ansprechperson des MVL informiert werden. Diese koordiniert gemeinsam mit der beobachtenden Person, dem Interventionsteam und der Fachberatungsstelle alle weiteren Schritte. Personenbezogene Daten werden dabei nicht an die Fachberatungsstelle weitergegeben.

Einschätzung des Verdachtes

Die Bewertung des Verdachts erfolgt durch das Interventionsteam, bei Bedarf in Abstimmung mit der Fachberatungsstelle.

Bewertung des Verdachts*

Vage bleibender Verdacht	Hinreichend konkreter Verdacht	Ausgeräumter Verdacht
- Entstehung aus Gerüchten, Andeutungen oder Schlussfolgerungen - Grenzverletzendes Verhalten - Keine eindeutige Aufklärung der Verdachtsmomente - Aussage-gegen-Aussage	- Mehrere Kinder/Jugendliche berichten davon - Relevanter Verdacht aus pädagogischer Sicht - Konkrete Beobachtungen - Bild- oder Videomaterial	- Nachweislich falsche Verdächtigung - Zweifelsfreier Beweis, dass sich die Tat nicht ereignet hat bzw. nicht durch die beschuldigte Person verübt wurde



Verfahren werden oftmals aus Mangel an Beweisen eingestellt bzw. Beschuldigte freigesprochen. Dies ist aber noch kein Unschuldsbeweis.

* Im Downloadbereich der Lerneinheit 3.2 findet ihr eine ausführliche Übersicht über die Verantwortlichkeiten und Aufgaben bei den verschiedenen (Verdachts-)Fällen

Online-Kurs „Entwicklung von Schutzkonzepten zur Gewaltprävention im ehrenamtlichen Kontext“

18

Schutz der betroffenen Person

Der Schutz der betroffenen Person liegt in der Verantwortung sowohl der Ansprechpersonen und des Interventionsteams des MVL als auch derjenigen, die vor Ort den Verdacht geäußert haben. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verdacht vage oder konkret ist.

Wichtig ist, für die betroffene Person da zu sein und Gesprächsbereitschaft zu zeigen, ohne sie zu bedrängen.

Akute Gefahrensituationen sind zu beenden und künftig zu vermeiden, indem Betroffene und Beschuldigte getrennt werden und Einzelkontakte unterbunden bleiben.

Die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Person sollen so weit wie möglich berücksichtigt werden. Sie ist über alle weiteren Schritte und beteiligten Personen offen zu informieren.

Unklarer Verdacht – Weiterer Schutz der/des Betroffenen

Wenn der Verdacht unbestimmt bleibt, muss der Schutz der betroffenen Person weiterhin gewährleistet sein.

Je nach Lage können organisatorische Anpassungen notwendig sein, etwa bei Räumlichkeiten oder Gruppenzusammensetzungen. Der Austausch zwischen der beobachtenden Person und den Ansprechpartner*innen des MVL bleibt bestehen.

Gespräche mit Sorgeberechtigten, Beschuldigter*in

Diese Gespräche erfolgen ausschließlich nach Beratung und unter Einbezug der Fachberatungsstelle – eigenständige Maßnahmen sind zu vermeiden.

Dabei sind stets die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu respektieren, und der Schutz der betroffenen Person steht im Vordergrund. Gespräche mit Sorgeberechtigten dienen dazu, über

den bisherigen Verlauf und geplante Schritte zu informieren, das weitere Vorgehen abzustimmen und gegebenenfalls zusätzliche Unterstützung anzubieten.

Im Gespräch mit der beschuldigten Person gilt die Unschuldsvermutung. Es dürfen keine suggestiven Fragen gestellt werden, und das Gespräch sollte gut vorbereitet und sachlich, nicht konfrontativ, verlaufen.

Rehabilitationsmaßnahmen

(in Anlehnung an die Checkliste zum Umgang mit Falschbeschuldigungen, E-Learning Kinderschutz)

Ziel ist es, zu Unrecht beschuldigte Personen zu schützen und ihr Ansehen vollständig wiederherzustellen. Dafür sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

- Klare und offene Kommunikation über die erwiesene Unschuld sowie die Dokumentation des Klärungsprozesses, intern und gegebenenfalls extern.
- Aufarbeitung aller Fakten und noch vorhandenen Emotionen (Ängste, Sorgen, Wut, Unsicherheiten), beispielsweise durch moderierte Gespräche.
- Bei Bedarf therapeutische oder pädagogische Begleitung.
- Prüfung rechtlicher Schritte bei absichtlichen Falschanschuldigungen (z. B. Verleumdung § 187 StGB, Üble Nachrede § 186 StGB).
- Vernichtung aller damit verbundenen Dokumente

Reflexion des Vorgehens

Eine Rückschau auf das Vorgehen ist in allen Verdachtsfällen erforderlich. Das Interventionsteam führt diese Reflexion – bei Bedarf mit weiteren Beteiligten – durch. Dabei können unter anderem folgende Fragen helfen, das Verfahren weiterzuentwickeln:

- Wurde die Dokumentation vollständig geführt?
- Konnte rechtzeitig reagiert und gehandelt werden?
- Haben die Kommunikationswege funktioniert?
- Waren die Gespräche hilfreich und klärend?
- Müssen Schutzkonzept, Verhaltenskodex oder Handlungsleitfaden angepasst werden?
- Waren die Informationen zum Kindeswohl bekannt und zugänglich (z. B. Verhaltenskodex, Leitfaden, Ansprechpersonen)?
- Hätte die Situation im Vorfeld verhindert werden können?
- Gab es Unterstützungsmöglichkeiten, und wurden diese genutzt – auch über einen längeren Zeitraum?

Selbstfürsorge

Der Umgang mit Verdachtsfällen kann psychisch stark belasten. Daher ist es wichtig, auf die eigene Gesundheit und Belastungsgrenze zu achten und gegebenenfalls professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies betrifft sowohl Beobachtende als auch Mitglieder des Interventionsteams. Der MVL sieht sich in der Verantwortung, Maßnahmen der Selbstfürsorge und gegebenenfalls Rehabilitationsangebote aktiv zu unterstützen.

Ansprechpartner

Ansprechpartner für das Kindeswohl im Musikverein Leutenbach sind:

Martina Klink: jugendschutz@musikverein-leutenbach.de, Telefon: 0157 72880889

Luis Oesterle: jugendschutz@musikverein-leutenbach.de, Telefon: 0157 34840419

Das Kreisjugendamt Rems-Murr berät bei sexualisierter Gewalt:

Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt:

Am Obstmarkt 7

71522 Backnang

Telefonnummer: 07151 501-4058

Website: <https://share.google/uxnbiC3nGeNvREvmY>

Liste weiterer insoweit erfahrene Fachkräfte (IeF) im Rems-Murr-Kreis: [13.01.2026 - 2026-01-13 - Liste IeF Stand 13.01.2026.pdf](#)

Interventionsteam

Martina Klink: jugendschutz@musikverein-leutenbach.de, Telefon: 0157 72880889

Luis Oesterle: jugendschutz@musikverein-leutenbach.de, Telefon: 0157 34840419

Katrin Sauer: Telefon: 0157 36476058

Angelehnt an den Handlungsleitfaden der Chorjugend des Schwäbischen Chorverbands

Stand: Februar 2026

Handlungsempfehlungen bei Mitteilung durch ein mögliches Opfer

Was tun (Dos) und was nicht tun (DON'Ts), wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählt?

DO's	DONT's
Ruhe bewahren Keine überstürzten Aktionen	Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.
Von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen! Zuhören, den jungen Menschen ernstnehmen und ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (Wer?, Was? Wo?), Ängste und Widerstände des Kindes beachten. Betroffene erzählen häufig nur Bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.	Keine „Warum“-Fragen (können Schuldgefühle auslösen), keine Suggestivfragen. Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn ein Kind etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.
Loben und entlasten Für den Mut loben, sich jemandem anzuvertrauen. „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“	Keine Kontrollfragen und Zweifel, eigene Betroffenheit zurückhalten.
Vertraulichkeit Zusicherung, bei weiteren Schritten das betroffene Kind bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen. „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“	Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.
Dokumentieren Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig – möglichst wörtlich – dokumentieren.	Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.
Sich selber Hilfe holen Verantwortliche Ansprechperson informieren und weiteres Vorgehen absprechen.	Keine Informationen an den potenziellen Täter bzw. die potenzielle Täterin.
Fachliche Beratung einholen Die von dir informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §8a/b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu.	Keine weiteren Entscheidungen und Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten.

Handlungsempfehlungen bei Vermutung sexualisierter Gewalt

Was tun (Dos) und was nicht tun (DON'Ts) bei einer Vermutung, ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ist Opfer von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch?

DO's	DONT's
Ruhe bewahren Keine überstürzten Aktionen.	Nichts auf eigene Faust unternehmen.
Kontakt zum Kind behutsam intensivieren! Sich als Vertrauensperson anbieten, „Du hast dich verändert“, „Ich mache mir Sorgen“. Gesprächsangebote machen „Willst du mir etwas erzählen?“, „Soll ich dich etwas fragen?“, Geheimnisse thematisieren. Signalisieren, dass das Kind auch mit belastenden Themen zu einem kommen kann.	Keine direkte Konfrontation des möglichen Opfers mit der Vermutung.
Dokumentieren Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig – möglichst wörtlich – dokumentieren.	Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.
Vier-Augen-Prinzip! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen, Alternativhypothesen prüfen und den nächsten Schritt überlegen.	Keine Informationen an den vermutlichen Täter bzw. die vermutliche Täterin.
Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren Selbstschutz beachten	Keine eigenen Ermittlungen zum möglichen Tathergang!
Sich selber Hilfe holen Verantwortliche Ansprechperson informieren und weiteres Vorgehen absprechen.	Bleib mit deiner Vermutung nicht allein.
Fachliche Beratung einholen Die von dir informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §8a/b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu.	Keine weiteren Entscheidungen und Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten.

Quelle: www.herausforderung.eu Stand Februar 2026